



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

A) Problem

Grundsätzlich gilt im Bereich der Angebotsschulen freie Schulwahl. Diese Schulwahl wird durch die derzeit gültige Fassung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) eingeschränkt. Denn dort ist geregelt, dass der Aufgabenträger nur die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule zu erstatten hat. Eine Kostenerstattung für die Beförderung zu weiter entfernten Schulen ist dagegen nicht vorgesehen, sodass sich der Aufgabenträger an den Beförderungskosten auch nicht im Sinn der fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule beteiligen muss und die Erziehungsberechtigten den vollen Betrag der Beförderungskosten zu tragen haben.

B) Lösung

Durch die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes wird der Aufgabenträger verpflichtet, sich für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe sowie für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauerhaften Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, ohne zeitliche Begrenzung auch an Beförderungskosten zur nicht nächstgelegenen Schule in der Höhe zu beteiligen, in der Kosten für einen Transport zur nächstgelegenen Schule anfallen würden. Diese fiktiven Kosten werden auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise erstattet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Mehrkosten durch die Erstattung fiktiver Beförderungskosten für die nächstgelegene Schule können nicht genau abgeschätzt werden, da hierüber nicht die nötigen Daten vorliegen. Sie werden jedoch sehr wahrscheinlich im zweistelligen Millionenbereich liegen. Eine exakte Kostenkalkulation hängt vor allem von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ab, die hierdurch einen zusätzlichen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten erhalten.

Die Übernahme der Beförderungskosten im Sinn der fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule sowie die damit verbundene Erweiterung des Personenkreises, für den eine Übernahme der Beförderungskosten erfolgt, begründet Konnexität, insoweit der Staat hier besondere Anforderungen an die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe stellt, die zur Mehrbelastung der Kommunen führen. Die Mehrkosten sind im Haushaltsplan entsprechend zu berücksichtigen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

§ 1

Art. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Kosten der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg zu Schulen nach Art. 1 Abs. 1 sind grundsätzlich für den Besuch der nächstgelegenen Schule zu erstatten. ²Im Fall des Besuchs einer weiter entfernten Schule erstattet der Aufgabenträger gegen Nachweis zumindest die Kosten bis zur Höhe der Kosten der notwendigen Beförderung nach Satz 1. ³Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.